# Abstimmung

19. Mai 2019



# Erläuterungen

Transparenzgesetz (TPG)

Inhaltsverzeichnis	
Einleitung	5
Erläuterungen	6–13
Transparenzgesetz (TPG)	
1. Übersicht und Abstimmungsfrage	6
2. Ausgangslage	7
3. Offenlegung der Finanzierung	8
4. Offenlegung der Interessenbindungen	10
5. Öffentliches Register	12
6. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage	12
Wortlaut der Vorlage	15–22
Empfehlung an die Stimmberechtigten	24

# Abstimmung vom 19. Mai 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 19. Mai 2019 die folgende kantonale Vorlage:

Transparenzgesetz (TPG)

Dieses Gesetz setzt die von den Stimmberechtigten am 4. März 2018 entgegen der Empfehlung von Kantonsrat und Regierungsrat angenommene Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» um. Politische Parteien und sonstige Organisationen müssen ihre Finanzierungsquellen für die Kampagnen bei allen kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen offenlegen. Ebenso müssen alle Kandidaten für bestimmte öffentliche Ämter in Kanton, Bezirken und Gemeinden vor einer Wahl ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie die Interessenbindungen sind öffentlich und können von jedermann eingesehen werden.

Schwyz, im März 2019 Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Kaspar Michel Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

### Transparenzgesetz (TPG)

### 1. Übersicht und Abstimmungsfrage

In der Volksabstimmung vom 4. März 2018 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz die Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» mit 27 702 Ja gegen 27 397 Nein angenommen. Mit Annahme dieser in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereichten Verfassungsinitiative wurde der neue § 45a in die Kantonsverfassung aufgenommen.

Diese Bestimmung verlangt einerseits, dass Parteien und sonstige Organisationen die Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen offenlegen und ab bestimmten Beträgen auch die Namen der Spender aufführen müssen. Andererseits müssen Kandidaten für öffentliche Ämter wie Kantons- und Regierungsrat, Bezirks- und Gemeinderat, Kantons- und Bezirksrichter bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihre jeweiligen Interessenbindungen bekanntgeben. Alle Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie die Interessenbindungen von Kandidaten müssen überprüft und danach in einem öffentlichen Register publiziert werden. Die Einzelheiten sind in einem Gesetz zu regeln.

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung hat der Kantonsrat das Transparenzgesetz (TPG) erlassen, das die Offenlegungspflichten detailliert regelt. Er hat diesem Gesetz am 6. Februar 2019 mit 52 zu 38 Stimmen zugestimmt. Da weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates der Vorlage zustimmten, wird das Transparenzgesetz der Volksabstimmung unterbreitet (obligatorisches Referendum).

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie das Transparenzgesetz (TPG) vom 6. Februar 2019 annehmen?

### 2. Ausgangslage

Die Transparenzinitiative wurde am 16. September 2016 von der JUSO Kanton Schwyz eingereicht. Der Kantonsrat hat die Initiative an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2017 beraten. Er ist dem Antrag des Regierungsrats gefolgt und hat die Initiative mit 84 zu 13 Stimmen abgelehnt.

Trotz ablehnender Empfehlung von Kantons- und Regierungsrat ist die Transparenzinitiative am 4. März 2018 mit einer Mehrheit von 50.28% Ja-Stimmen von den Stimmberechtigten angenommen worden. Damit wurde ein neuer § 45a (Offenlegungspflichten) in die Kantonsverfassung aufgenommen. Diese Verfassungsbestimmung verlangt:

- Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen
  Parteien und politische Gruppierungen müssen ihre Finanzierungsquellen und
  Budgets offenlegen, wenn sie sich an Wahlen und Abstimmungen von Kanton,
  Bezirken und Gemeinden beteiligen. Dabei müssen sie insbesondere Spenden
  von juristischen Personen über Fr. 1000.– und von natürlichen Personen über
  Fr. 5000.– namentlich bekanntgeben.
- Offenlegung der Interessenbindungen für alle öffentlichen Ämter
  Kandidierende für öffentliche Ämter auf Kantons- und Bezirksebene sowie für
  Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene müssen ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offenlegen. Gewählte Mandatsträger
  haben jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ihre Interessenbindungen offenzulegen bzw. zu aktualisieren.
- Überprüfung der Richtigkeit der Angaben
   Die Richtigkeit der Angaben über die Offenlegung der Finanzierung sowie der Interessenbindungen muss durch den Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüft werden.
- Öffentliche Bekanntgabe der Angaben
   Alle Angaben über die Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen sowie die
   Offenlegung von Interessenbindungen sind in einem öffentlichen Register zu publizieren.
- Sanktionen

Wer gegen die Offenlegungspflichten verstösst, soll mit Busse sanktioniert werden.

Bereits vier Monate nach Annahme der Transparenzinitiative stellte der Regierungsrat allen Gemeinden und Bezirken, Parteien sowie Verbänden einen Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung zu. Nach Auswertung der zahlreichen Vernehmlassungen unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat am 30. Oktober 2018 den Entwurf eines Transparenzgesetzes. Nach Vorberatung in der Rechts- und Justizkommission verabschiedete der Kantonsrat das Transparenzgesetz am 6. Februar 2019 mit 52 zu 38 Stimmen.

### 3. Offenlegung der Finanzierung

### 3.1 Geltungsbereich

Das Transparenzgesetz regelt einerseits die Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und andererseits teilweise die Parteifinanzierung.

Eine Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (§ 3) besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Volkswahl oder Abstimmung an der Urne, die in die Zuständigkeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden fällt (§ 2 Abs. 1).
- Die für eine Wahl oder Abstimmung budgetierten oder getätigten Aufwendungen einer Partei oder sonstigen Organisation überschreiten bei einer kantonalen Wahl oder Abstimmung Fr. 10 000.– und bei einer kommunalen Wahl oder Abstimmung Fr. 5000.– (§ 3 Abs. 1).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen Parteien, politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Initiativ- und Referendumskomitees und sonstige Organisationen, die sich an einer Wahl oder Abstimmung beteiligen, die Finanzierung ihrer Kampagnen offenlegen. Nicht zur Offenlegung verpflichtet sind Privatpersonen (§ 1 Bst. a).

Darüber hinaus müssen die Parteien und sonstigen Organisationen auch ihre Parteifinanzierung (§ 4) offenlegen, wenn sie in einem Jahr, in dem sie sich an einer Wahl- oder Abstimmungskampagne beteiligt haben, neben den zweckgebundenen Spenden zusätzlich weitere Parteispenden erhalten. Davon sind sie jedoch befreit, wenn keine Spenden von natürlichen Personen von gesamthaft über Fr. 5000.– oder juristischen Personen von über Fr. 1000.– eingegangen sind (§ 4 Abs. 2).

### 3.2 Offenlegung von Spenden

Untersteht eine Partei oder sonstige Organisation der Offenlegungspflicht (§ 3 Abs. 1), ist sie im Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen bzw. den zuständigen Stellen einzureichen:

- Vor einer Wahl oder Abstimmung muss sie ihr Budget für die geplante Kampagne einreichen. Sie muss die vorgesehenen Aufwendungen beziffern und darlegen, aus welchen Mitteln sie diese finanziert. Insbesondere muss sie Spenden, die sie für eine konkrete Kampagne erhält, auflisten. Dazu muss sie Spenden über Fr. 5000.– von natürlichen Personen mit deren Name und Wohnort angeben; Spenden über Fr. 1000.– von juristischen Personen sind ebenfalls mit deren Name und Sitz anzugeben (§ 3 Abs. 2).
- Spenden der gleichen Person an die gleiche Partei oder Organisation sind zusammenzuzählen und spätestens bei Überschreitung einer Gesamtsumme von Fr. 5000.– bzw. 1000.– anzugeben (§ 3 Abs. 3).

 Nach einer Wahl oder Abstimmung muss eine Schlussrechnung eingereicht werden, aus der die getätigten Aufwendungen, deren Finanzierung und die tatsächlich erhaltenen Spenden ersichtlich sein müssen (§ 3 Abs. 4).

Erhalten die Parteien und sonstigen Organisationen neben den Spenden für eine konkrete Wahl oder Abstimmung im gleichen Jahr weitere Spenden (sog. Parteispenden), so müssen sie darüber ebenfalls Rechenschaft ablegen und die entsprechenden Listen einreichen (§ 4).

Allgemein gelten als Spenden finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen, nicht aber z.B. Dienstleistungen von Parteisekretariaten oder freiwillige Mithilfe von Parteimitgliedern oder Sympathisanten (z.B. Mitwirken bei Standaktionen). Spenden über Fr. 1000.–, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden. Sie müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden (§ 2 Abs. 3).

### 3.3 Rechenschaftspflicht und Überprüfung

Die Budgets, Schlussrechnungen und Listen der Parteispenden sind nach deren Erstellung durch die Parteien und Organisationen den zuständigen Stellen zur Überprüfung einzureichen (§ 5). Sie haben jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Die Angaben von kantonalen Parteien und Organisationen zu Wahlen und Abstimmungen des Kantons werden durch die kantonale Finanzkontrolle geprüft. Die zuständigen Bezirks- und Gemeindekassierämter prüfen die Angaben der kommunalen Parteien zu den Kantonsratswahlen und zu den übrigen Wahlen und Abstimmungen der Bezirke und Gemeinden. Die Prüfung dieser Stellen ist keine eigentliche Rechnungsprüfung, sondern besteht in einer Plausibilisierung der Angaben.

### 3.4 Veröffentlichung

Nach Überprüfung der Angaben durch die zuständigen Stellen sind die Angaben über die Finanzierung zu veröffentlichen (§ 6). Damit sich die Stimmberechtigten vor einer Wahl oder Abstimmung informieren können, wer welche finanziellen Mittel für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne einsetzt, müssen die Budgets solcher Kampagnen spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht werden. Dies ist frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung.

### 4. Offenlegung der Interessenbindungen

### 4.1 Geltungsbereich

Die Offenlegung der Interessenbindungen gilt auf kantonaler Ebene für die Kantons- und Regierungsräte sowie die vom Kantonsrat in öffentliche Ämter gewählten Personen. Dazu gehören alle kantonalen Richter, die Mitglieder des Erziehungs- und Bankrats, der Datenschutzbeauftragte und dessen Stellvertretung, der Staatsschreiber sowie der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung (§ 7 Abs. 1). Für die Wahlen in den Ständerat gilt die Offenlegung der Interessenbindung nur für das Wahl-Anmeldeverfahren, weil nach einer Wahl das übergeordnete Bundesrecht massgebend ist (§ 7 Abs. 2). Für die Nationalratswahlen gilt die Offenlegungspflicht nicht, weil diese Wahlen in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Weitere öffentliche Ämter im Kanton wie Anwaltskommission, Schätzungskommission usw. fallen ebenfalls nicht unter die Offenlegungspflicht.

In den Bezirken und Gemeinden gilt die Offenlegungspflicht für die Bezirks- und Gemeinderäte sowie die Bezirksrichter und die von den Bezirken zu wählenden Kantonsrichter (§ 8). Sofern Bezirks- oder Gemeindeparlamente bestehen, unterstehen auch deren Mitglieder der Offenlegungspflicht. Die Offenlegungspflicht gilt für diese Personen aber nur, soweit die Wahl an der Urne erfolgt, nicht jedoch bei einer Wahl an der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung (§ 8 Abs. 2).

### 4.2 Interessenbindungen

Die Offenlegung der Interessenbindungen von Personen in öffentlichen Ämtern, insbesondere von Politikern, Richtern und höheren Beamten dient der Transparenz gegenüber der Bevölkerung (§ 9). Dabei bleiben die Angaben der Interessenbindungen nicht ausschliesslich auf wirtschaftliche Verbindungen beschränkt, sondern auch das Engagement bei gemeinnützigen, ideellen und anderen Verbänden (sog. Nichtregierungsorganisationen) werden mitumfasst.

Offenzulegen sind neben der beruflichen Tätigkeit und einem allfälligen Arbeitgeber vor allem leitende Funktionen in allen möglichen Organisationsformen des schweizerischen Gesellschaftsrechts (z.B. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Korporationen, Stiftungen) sowie Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände. Anzugeben sind auch Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaft: Mehrheits- oder Alleinaktionär). Die Offenlegungspflicht bezieht sich sowohl auf ausländische als auch auf inländische Unternehmen bzw. Engagements.

Unter die Offenlegungspflicht fallen auch weitere politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kirchgemeinden und Kantonalkirche. Bei einem Interessenkonflikt zwischen Transparenz und Berufsgeheimnis geht das Berufsgeheimnis vor (§ 9 Abs. 2).

### 4.3 Offenlegung vor einer Wahl – Ende der wilden Listen

Die Offenlegung der Interessenbindungen hat vor einer Wahl zu erfolgen (§ 10). Nur so wird erreicht, dass der Stimmberechtigte vor Abgabe seiner Stimme Kenntnis über die Interessenbindungen der einzelnen Kandidaten erhält. Bei den Volkswahlen an der Urne (Kantonsrat, Regierungsrat, Bezirks- und Gemeinderäte, Bezirksrichter und von den Bezirken zu wählende Kantonsrichter) müssen deshalb Kandidierende zusammen mit der Einreichung des Wahlvorschlages ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie haben deshalb spätestens im Zeitpunkt, in dem die Wahlvorschläge den Wahlbüros einzureichen sind, ihre Interessenbindungen anzugeben. Es handelt sich um eine Selbstdeklaration. Die gleiche Pflicht gilt für Kandidaten bei Wahlen, die durch den Kantonsrat getroffen werden. Mit der Anmeldung zu einer Kandidatur haben sie ihre Interessenbindungen schriftlich bekannt zu geben und die Vollständigkeit ihrer Angaben zu bestätigen (§ 10 Abs. 2). Da die Interessenbindungen zwingend bei der Anmeldung zu einer Volkswahl offenzulegen sind, können die sog. «wilden Listen» nicht mehr zugelassen werden. 'Wilde Listen' konnten bisher auch nach Abschluss des Anmeldeverfahrens noch bis zum Wahltag veröffentlicht werden und mit ihnen konnte gültig gewählt werden. Würden diese «wilden Listen» weiter zugelassen, könnte die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen vor einer Wahl nicht umgesetzt bzw. leicht umgangen werden. Auch Listen, die aus angemeldeten Kandidaten zusammengestellt werden, sind nicht mehr zulässig, da bei diesen Listen häufig nicht bekannt ist, von wem sie initiiert werden und teilweise auch die Zustimmung der Kandidaten nicht vorliegt. Mit Annahme des Transparenzgesetzes kann deshalb nur noch gültig gewählt werden, wer in einem Anmeldeverfahren vorgeschlagen wurde. «Wilde Listen» sind nicht mehr zulässig bzw. mit ihnen kann nicht gültig gewählt werden (§ 16 Ziff. 1).

### 4.4 Überprüfung und Veröffentlichung

Nach Einreichung der Wahlvorschläge bzw. der Anmeldung zu einer Kandidatur wird geprüft, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben. Es handelt sich dabei um eine Plausibilitätsprüfung.

Bei den Ständerats- und Regierungsratswahlen sowie den Wahlen, die vom Kantonsrat vorgenommen werden (z.B. Richter, Erziehungs- und Bankräte) erfolgt diese Prüfung durch die Staatskanzlei (§ 11 Abs. 1). Sie ist auch das kantonale Wahlbüro bzw. führt das Sekretariat des Kantonsrates.

Die Bezirks- oder Gemeindekanzlei prüft die Angaben der Kandidierenden bei den Wahlen in den Kantonsrat, den Bezirks- und Gemeinderat sowie in das Bezirksgericht und ins Kantonsgericht, soweit die Wahl von Kantonsrichtern den Bezirken zusteht (§ 11 Abs. 2).

Damit für die Stimmberechtigten vor ihrer Stimmabgabe Klarheit über die Interessenbindungen der einzelnen Kandidaten besteht, müssen die Angaben spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen veröffentlicht werden (§ 11 Abs. 3).

Dies ist frühestens vier, spätestens drei Wochen vor einer Wahl der Fall. Bei Wahlen, die der Kantonsrat vornimmt (z.B. Richter, Erziehungs- und Bankräte), müssen die Angaben zehn Tage vor der Wahl veröffentlicht werden.

### 5. Öffentliches Register

Die Angaben über die Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen (Budget, Schlussrechnung, Parteispenden) werden öffentlich bekanntgemacht. Das Gleiche gilt auch für die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidaten für öffentliche Ämter und von gewählten Amtsträgern. Dabei führen Kanton, Bezirke und Gemeinden je für ihren Zuständigkeitsbereich ein öffentliches Register (§ 12). Diese öffentlichen Register müssen auf der jeweiligen offiziellen Internetseite aufgeschaltet sein und können auch auf den zuständigen Kanzleien eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist ohne einen Interessennachweis durch jedermann möglich. Das Gesetz sieht vor, dass der Kanton über alle Angaben ein zentrales elektronisches Register führen kann (§ 12 Abs. 3).

Damit das öffentliche Register seinen Informationszweck vor Wahlen oder Abstimmungen erfüllen kann, müssen die Angaben spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen und bei Wahlen durch den Kantonsrat zehn Tage vor der Wahl veröffentlicht sein (§ 11). Die Register sind jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres zu aktualisieren (§ 13).

Die Bearbeitung der Personendaten untersteht dem Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz und Daten von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, sind sofort zu löschen. Angaben über die Finanzierung und Parteispenden werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14).

Wer die Offenlegungspflichten trotz Mahnung verletzt, wird mit einer Verwaltungsbusse bestraft. Gebüsst werden kann auch eine Partei oder Organisation (§ 15).

### 6. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

Die Mehrheit des Kantonsrates begrüsst die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Mit dem Transparenzgesetz solle der Wille der Mehrheit der Stimmberechtigten, die der Transparenzinitiative auf Verfassungsstufe zugestimmt haben, umgesetzt werden.
- Das Gesetz sehe eine praktikable Umsetzung der Offenlegungspflichten auf Stufe Kanton, Bezirke und Gemeinden vor, was auf die ausschliesslich im Milizsystem organisierten Parteien und sonstigen Organisationen Rücksicht nehme.

- Dass die Offenlegung der Finanzierung nicht für jede Wahl oder Abstimmungskampagne gelte, sondern erst ab einem bestimmten minimalen Budget, verringere den Aufwand für die Parteien und sonstigen Organisationen, aber auch für die prüfenden Stellen.
- Die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben erfolge stufengerecht entweder beim Kanton oder in den Bezirken und Gemeinden, somit quasi vor Ort. Dies ermögliche eine bessere Plausibilisierung und vermeide einen grossen Verwaltungsaufwand durch eine zentrale Behörde.
- Durch Veröffentlichung der Angaben in öffentlichen Registern könne sich jedermann rasch und einfach informieren.
- Die Veröffentlichung der Angaben vor den Wahlen und Abstimmungen schaffe für die Stimmberechtigten zusätzliche Transparenz.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Das Transparenzgesetz entspreche nicht der von den Stimmberechtigten angenommenen Verfassungsbestimmung, weil anonyme Spenden bis 1000 Franken
  zulässig seien, weil die Offenlegungspflicht erst ab einem bestimmten Minimalaufwand gelte und weil Spenden in einem Jahr, in dem keine Kampagne stattfinde, nicht offengelegt werden müssen.
- Trotz Vereinfachungen im Vollzug entstehe für alle Parteien und sonstigen Organisationen erheblicher Aufwand für die Buchführung und auch bei den Behörden sei ein unverhältnismässiger Kontrollaufwand nötig.
- Die Pflicht zur Offenlegung der Namen von Spendern für Wahl- und Abstimmungskampagnen werde zu einem Rückgang von finanziellen Zuwendungen führen. Dies erschwere die Aufgaben der Parteien in der demokratischen Mitwirkung zusätzlich.
- Das Gesetz lasse verschiedene Umgehungsmöglichkeiten zu, die nicht durch wirksame gesetzliche Regelungen unterbunden würden.
- Die Abschaffung der 'wilden Listen' sei gemäss Verfassungstext nicht zwingend und sei zudem ein Demokratieverlust.
- Die Suche nach Kandidierenden für öffentliche Ämter werde schwieriger, wenn sie schon vor einer (nicht sicheren) Wahl sämtliche Interessenbindungen offenlegen müssen.

### Transparenzgesetz (TPG)<sup>1</sup>

(Vom 6. Februar 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 45a der Kantonsverfassung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I. Zweck

#### § 1

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Pflichten von Parteien, politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen (Parteien und sonstige Organisationen) zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden fallen;
- b) die Pflichten zur Offenlegung der Interessenbindungen von Personen, die in Kanton, Bezirken oder Gemeinden für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden und
- c) die Kontrolle dieser Offenlegungspflichten sowie die Sanktionen bei Verletzung dieser Pflichten.

### II. Offenlegung der Finanzierung

### § 2 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle Parteien und sonstigen Organisationen, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden fallen.
- <sup>2</sup> Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).
- <sup>3</sup> Spenden über Fr. 1000.–, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden und müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

### § 3 Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

- <sup>1</sup> Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 10 000.– und für eine Wahl oder Abstimmung in Bezirk und Gemeinde Fr. 5000.– überschreiten.
- <sup>2</sup> Wer offenlegungspflichtig ist, muss vor einer Wahl oder Abstimmung sein Budget mit den geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung einreichen. Das Budget muss auch enthalten:
- a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als Fr. 5000.– beitragen;
- b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als Fr. 1000.– beitragen.
- <sup>3</sup> Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Abs. 2 offenzulegen.
- <sup>4</sup> Nach einer Wahl oder Abstimmung ist bei Ausgaben über den Mindestbeträgen gemäss Abs. 1 eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden gemäss Abs. 2 ausweisen muss.

### § 4 Parteifinanzierung

- <sup>1</sup> Parteien und sonstige Organisationen erstellen für jedes Jahr, in dem sie sich an einer Wahl oder Abstimmung von Kanton, Bezirk oder Gemeinde beteiligt haben, eine Liste der zusätzlich zu § 3 erhaltenen Spenden (Parteispenden) mit:
- a) Name und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 5000.– ist;
- b) Name und Sitz der juristischen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 1000.– ist.
- <sup>2</sup> Sind keine Parteispenden über den in Abs. 1 genannten Mindestbeiträgen eingegangen, muss keine Liste erstellt werden.

### § 5 Einreichung und Überprüfung

- <sup>1</sup> Die Parteien und sonstigen Organisationen haben den zuständigen Stellen einzureichen:
- a) das Budget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne bis fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag;
- b) die Schlussabrechnung zwei Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag;
- c) die jährliche Liste der Parteispenden bis Ende Juni des Folgejahres.
- <sup>2</sup> Sie bestätigen auf den einzureichenden Unterlagen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.
- <sup>3</sup> Einreichungs- und Prüfstellen sind:
- a) die kantonale Finanzkontrolle bei kantonalen Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons;
- b) das zuständige Bezirks- oder Gemeindekassieramt bei kommunalen Parteien und Organisationen sowie bei Kantonsratswahlen und den übrigen Wahlen und Abstimmungen der Bezirke und Gemeinden.

#### § 6 Veröffentlichung

- $^{1}$  Nach der Überprüfung sind die Angaben über die Finanzierung zu veröffentlichen.
- <sup>2</sup> Die Budgets für Wahl- und Abstimmungskampagnen sind spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten zu veröffentlichen.

### III. Offenlegung von Interessenbindungen

### § 7 Geltungsbereich

- a) Kanton
- <sup>1</sup> Im Kanton gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für folgende öffentlichen Ämter:
- a) Kantons- und Regierungsrat;
- b) Kantons-, Verwaltungs-, Straf-, Jugend- und Zwangsmassnahmenrichter;
- c) Erziehungs- und Bankrat;
- d) Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und deren Stellvertretung;
- e) Staatsschreiber:
- f) Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen in den Ständerat gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ausschliesslich für das Anmeldeverfahren; im Übrigen bleibt das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002² vorbehalten.

#### § 8 b) Bezirke und Gemeinden

- <sup>1</sup> In den Bezirken und Gemeinden gilt die Offenlegungspflicht für folgende öffentlichen Ämter:
- a) Bezirksrat und Mitglieder des Bezirksparlaments;
- b) Bezirksrichter und von den Bezirken zu wählende Kantonsrichter;
- c) Gemeinderat und Mitglieder des Gemeindeparlaments.
- <sup>2</sup> Die Offenlegungspflicht gilt nicht, wenn die Wahl an der Bezirksgemeinde oder Gemeindeversammlung erfolgt.

#### § 9 Interessenbindungen

- <sup>1</sup> Als Interessenbindungen sind anzugeben:
- a) berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- d) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts:
- e) politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden.
- <sup>2</sup> Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

### § 10 Zeitpunkt der Offenlegung

- <sup>1</sup> Die Instanz, die das Anmeldeverfahren anordnet oder das Amt ausschreibt, weist in ihrer Wahlanordnung oder Ausschreibung auf die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen beim Einreichen von Wahlvorschlägen oder bei der Anmeldung zu einer Kandidatur hin.
- <sup>2</sup> Kandidierende für ein öffentliches Amt geben ihre Interessenbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit ihrer Angaben.

### § 11 Überprüfung und Veröffentlichung

- <sup>1</sup> Bei Ständerats- und Regierungsratswahlen sowie bei Wahlen durch den Kantonsrat prüft die Staatskanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.
- <sup>2</sup> Bei Kantonsratswahlen, bei Wahlen in die Exekutiven und Legislativen von Bezirken und Gemeinden sowie bei Bezirks- und Kantonsrichterwahlen prüft die Bezirks- oder Gemeindekanzlei, ob alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen angegeben haben.
- <sup>3</sup> Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten oder zehn Tage vor der Wahl durch den Kantonsrat sind die Angaben zu veröffentlichen.

### IV. Öffentliches Register

#### § 12 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Kanton, Bezirke und Gemeinden führen für ihren Zuständigkeitsbereich öffentliche Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen.
- <sup>2</sup> Die Register sind auf der offiziellen Internetseite der jeweiligen Körperschaft zu veröffentlichen. Sie können auch auf der zuständigen Staats-, Bezirks- oder Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- <sup>3</sup> Der Kanton kann ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton, Bezirke und Gemeinden führen und regelt mit den Bezirken und Gemeinden die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung.

### § 13 Aktualisierung

Der Präsident der Behörde oder des Gerichts sorgt für die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder und fordert diese zu Beginn eines Kalenderjahres auf, ihre Angaben zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.

#### § 14 Datenschutz

- <sup>1</sup> Die Bearbeitung der Personendaten im öffentlichen Register richtet sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007<sup>3</sup>.
- <sup>2</sup> Der Präsident der Behörde oder des Gerichts sorgt für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- <sup>3</sup> Die Angaben über die Interessenbindungen von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, und von Amtsinhabern, die ausscheiden, sind umgehend zu löschen. Angaben über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und Parteispenden sind nach einem Jahr zu löschen.

### V. Straf- und Schlussbestimmungen

### § 15 Verletzung von Offenlegungspflichten

- <sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 10 000.– wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich:
- a) als Kandidierender oder gewählter Mandatsträger Interessenbindungen nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt;
- b) die Angaben über die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne oder Parteispenden nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt.
- <sup>2</sup> Werden mit Wirkung für eine Partei oder sonstige Organisation Offenlegungspflichten verletzt und kann die dafür verantwortliche natürliche Person nicht bestimmt werden, wird die Partei oder sonstige Organisation unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit gebüsst.
- <sup>3</sup> Die für die Überprüfung der Angaben zuständigen Stellen von Kanton, Bezirken oder Gemeinden führen die Untersuchung und beantragen bei Verletzung von Offenlegungspflichten der zuständigen Exekutive den Erlass einer Bussenverfügung. Diese kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### § 16 Änderungen bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### 1. Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) vom 15. Oktober 19704

#### § 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirks oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist.

- § 19 Abs. 2 Bst. d (neu) und Abs. 3 Bst. c (neu)
- <sup>2</sup> (Die Veröffentlichung für Wahlen muss enthalten:)
- d) den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung und der Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019<sup>5</sup>.
- <sup>3</sup> (Die Veröffentlichung für Abstimmungen muss enthalten:)
- c) den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019<sup>6</sup>.
- § 36 Abs. 1
- <sup>1</sup> Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen gedruckten oder leeren Wahlzettel gültig gewählt werden. Das Abändern und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen.
- § 37 Abs. 1 Bst. e
- <sup>1</sup> (Bei allen Wahlen sind ungültig:)
- e) andere als amtliche Wahlzettel.
- Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

- § 40 Abs. 3 (neu)
- <sup>3</sup> Die Stimme kann nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

### 2. Kantonsratswahlgesetz (KRWG) vom 17. Dezember 2014<sup>7</sup>

- § 4 Abs. 3
- <sup>3</sup> Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl anzugeben. Zudem haben die Vorgeschlagenen gleichzeitig ihre Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019<sup>8</sup> offenzulegen.

### 3. Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 19779

§ 2b Offenlegung von Interessenbindungen

Mitglieder des Kantonsrates und Personen, die für den Kantonsrat kandidieren, legen ihre Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 10 offen.

§ 79 Offenlegung von Interessenbindungen

Personen, auf die das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019<sup>11</sup>anwendbar ist, legen ihre Interessenbindungen nach dessen Vorschriften offen.

### 4. Justizgesetz vom 18. November 2009<sup>12</sup>

§ 34 Abs. 5

<sup>5</sup> Die neu zu besetzenden Richterstellen sind zusätzlich zur Ankündigung der Wahl öffentlich auszuschreiben. In der Ausschreibung ist auf die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 13 hinzuweisen.

### § 17 Referendum, Veröffentlichung, Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- <sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Peter Steinegger Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GS 25-45.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 171.10.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SRSZ 140.410.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SRSZ 120.100.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SRSZ ...

<sup>6</sup> SRSZ ...

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> SRSZ 120.200.

<sup>8</sup> SRSZ ...

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> SRSZ 142.110.

<sup>10</sup> SRSZ ...

<sup>11</sup> SRSZ ...

<sup>12</sup> SRSZ 231.110.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> SRSZ ...

# Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten am 19. Mai 2019 wie folgt zu stimmen:

– Ja zum Transparenzgesetz (TPG)

Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons Schwyz Redaktionsschluss: 12. März 2019